Namslauer Kreisblatt.

No. 7. **1892.**

Donnerstag, den 18. Februar 1892.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 73] Berlin, den 16. Januar 1892.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Reichskanzler die Bestimmungen des Bundesraths

1) über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und

2) über die Entwerthung und Vernichtung von Marken am 24. Dezember v. J. im Reichs-Gesetzblatt (S. 399) veröffentlicht hat. Die Veranlassung hierzu hat der Umstand gegeben, daß der Bundesrath den zweiten Theil der betreffenden Bestimmungen vom 27. November 1890 (Zentral-Blatt S. 369), nämlich die Vorschriften über die Entwerthung der Marken, neuerdings geändert hat, während der erste Theil nämlich die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, unverändert geblieben ist. Was die Entwerthung der Marken anbelangt, so ist die bisherige Vorschrift, daß die Entwerthung durch Anbringung eines wagerechten, schmalen, die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden Strichs erfolgen solle, fortgefallen. Die Entwerthung soll vielmehr vorbehaltlich besonderer Regelung für Ausnahmefälle fortan dadurch bewirkt werden, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Für die Folge fällt daher auch die Anbringung des früher zulässigen Strichs unter diejenigen Eintragungen und Vermerke, welche nach §§ 108 und 151 a. a. O. unzulässig und strafbar sind. Dasselbe gilt von der Eintragung des Namens oder einer Chiffre des Arbeitgebers u. s. w.

Im Uebrigen ist es bei den bisherigen Vorschriften über die Entwerthung der Marken im Wesentlichen verblieben. Dies gilt insbesondere davon, daß eine allgemeine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken nach wie vor nicht besteht. Nur für die Hausindustriellen der Tabakindustrie und ihre Hilfspersonen ist durch Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. S. 395) die Entwerthungspflicht eingeführt; im Uebrigen kann sie durch die Landeszentralbehörde bei dem Einzugsverfahren nach §§ 112 fg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) und in den Fällen des § 111 a. a. O. angeordnet werden. Ebenso sind die Doppelmarken bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§§ 117, 120 a. a. O.) zu entwerthen. In diesen Beziehungen wird auf die hierunter veröffentlichte Bekanntmachung der Herren Minister des Inneren und für Handel und Gewerbe vom 16. v. Mts. verwiesen.

Soweit die Marken durch Arbeitgeber selbst eingeklebt werden, behält es also dabei sein Bewenden, daß eine Verpflichtung zur Entwerthung der Marken im Allgemeinen nicht besteht, daß aber eine solche in der vorgeschriebenen Weise sowohl den Arbeitgebern wie den Versicherten gestattet ist. Bei der Entwerthung müssen die Marken pfleglich behandelt werden, insbesondere dürfen sie durch die zugelassene Datumseintragung nicht unkenntlich gemacht werden, und es muß sowohl der Geldwerth der Marken, wie die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, auf deren Namen die Marke lautet, deutlich erkennbar bleiben. Andernfalls können Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängt werden.

Eine Verpflichtung zur Entwerthung ist nicht ausgesprochen worden, weil man die hierdurch unter Umständen hervorgerufenen Belästigungen vermeiden wollte. Andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß die Eintragung des Datums auf den einzelnen Marken im Interesse der Kontrole und insbesondere der Verhütung der nochmaligen Verwendung bereits einmal eingeklebt gewesener Marken wünschenswerth ist. Es wird deshalb den Arbeitgebern empfohlen, fortan

die Entwerthung der von ihnen eingeklebten Marken in solchen Fällen, wo dies ohne besondere Belästigung geschehen kann, freiwillig zu bewirken, und auch solche in den Quittungskarten befindlichen, von früheren Arbeitgebern eingeklebten Marken, welche bisher noch nicht entwerthet waren, dadurch nachträglich zu entwerthen, daß sie ihrerseits den Tag, an welchem sie diese Entwerthung vornehmen, auf der Marke vermerken. Die Entwerthung wird insbesondere bei der Beschäftigung unständiger Arbeiter zweckmäßig sein; es wird dadurch verhütet, daß solche unständige Arbeiter, wie es bisher vorgekommen sein soll, nach einander von mehreren Arbeitgebern, bei denen sie im Laufe einer Woche beschäftigt werden, eine Marke für die betreffende Woche unter dem Vorgeben zu erhalten suchen, daß sie bisher von einem anderen Arbeitgeber noch nicht beschäftigt worden seien.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffern 1, 3 und 7 der Vorschriften des Bundesraths über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 399) bestimmen wir hierdurch, was folgt:

I.

Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) eingezogen werden, sind von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt dadurch, daß auf die Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird. An Orten, an welchen mehrere Einzugsstellen ihren Sitz haben, hat die Gemeindebehörde jeder die Beiträge einziehenden Stelle eine besondere Ziffer beizulegen; diese Ziffer ist bei der Entwerthung unter dem eingetragenen Datum gleichfalls einzutragen.

II.

Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. von einer Versicherungsanstalt solchen Versicherten, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, die Befugniß eingeräumt ist, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten und Versicherte von dieser Befugniß Gebrauch machen, hat der Arbeitgeber jede eingeklebte Marke, für welche der Versicherte die Hälfte ihres Werthes von ihm einzieht, bei der Zahlung dieses Betrages zu entwerthen.

Die Entwerthung erfolgt auch in diesem Falle dadurch, daß auf die Marke handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird.

III.

Die Entwerthung der Marken bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung (§§ 117 und 120 a. a. O.), sowie der durch Ziffer 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 395) vorgeschriebenen Entwerthung der Marken für Hausgewerbetreibende der Tabakindustrie und für die Hilfspersonen dieser Hausgewerbetreibenden ist die Entwerthung gleichfalls dadurch zu bewirken, daß auf die Marken der Entwerthungstag in Ziffern eingetragen wird.

Diese Entwerthung liegt bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung nach näherer Bestimmung der litt. C. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Min.-Bl. S. 118) den Ortspolizeibehörden oder den andern hiermit betrauten Stellen ob. Für die Hausgewerbetreibenden und deren Hilfspersonen erfolgt sie durch denjenigen, welcher die Marken einzukleben hat. Findet dabei das Einzugsverfahren statt, so ist nach den Vorschriften unter Ziffer I zu verfahren.

Sofern die Entwerthung auch für andere Hausgewerbetreibende oder deren Hilfspersonen vorgeschrieben werden sollte, finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

IV.

Die Entwerthung muß so erfolgen, daß die Marken dadurch nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

V.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde (Ziffer A der erwähnten Bekanntmachung vom 26. Juni 1890) mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert

Mark belegt werden (Ziffer 7 der betr. Vorschriften des Bundesraths — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichsgesetz-Bl. S. 399). Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden wird hierdurch nicht berührt.

Der Minister des Innern. Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch.

Breslau, den 1. Februar 1892.

Vorstehendes wird hiermit behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

No. 74] Berlin, den 11. Januar 1892.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß §§ 112 folg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen eingezogen und die Quittungskarten gemäß § 115 a. a. O. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsorts nicht regelmäßig zurückgegeben werden. An dem neuen Beschäftigungsorte wird dann häufig die Ausstellung neuer Quittungskarten beansprucht, ohne daß dabei das früher bestandene Versicherungsverhältniß und die Thatsache, daß für den Versicherten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt und mit Marken beklebt worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Quittungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihre zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsortes, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Quittungskarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachtheilige Folgen haben. Der Versicherte setzt sich dem aus, daß ihm die früheren Quittungskarten und die darin eingeklebten Marken dereinst nicht angerechnet werden; für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei Ausstellung der neuen Karte begangene Irrthum nachträglich entdeckt wird und dann berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Weiterungen. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, wie der Behörden, daß hinterlegte Quittungskarten demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe seine Arbeitsstelle verläßt und damit aus dem Bezirk der die Beiträge einziehenden und die Karte verwahrenden Stelle ausscheidet.

Aehnlich liegen die Dinge, wenn die Quittungskarte von dem Arbeitgeber des Versicherten verwahrt wird. Auch hier liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Karte sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben wird.

Die unbefugte Zurückbehaltung der Quittungskarte ist nach § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziffer 3 a. a. O. unzulässig und, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bedroht. Auch bestimmt § 108 Abs. 3 des Gesetzes, das Quittungskarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückbehalten werden, durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind, wobei der Zurückbehaltende dem Berechtigten für alle Nachtheile, welche ihm aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich bleibt.

Krankenkassen, Gemeindebehörden und Hebestellen, welche die Beiträge einziehen und die Quittungskarten aufbewahren, werden spätestens bei Gelegenheit der Abmeldung der Versicherten Kenntniß von dem Wechsel des Beschäftigungsorts erhalten und dann darauf Bedacht zu nehmen haben, die etwa noch nicht abgehobenen Karten den Inhabern schleunigst zustellen zu lassen.

Der Minister des Innern. Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

Namslau, den 12. Februar 1892.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 75] Namslau, den 15. Februar 1892.

Betrifft das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Aushebungsbezirk Namslau findet in den Tagen vom **21. bis einschließlich den 26. März d. Js. in Grimm's Hotel hierselbst** statt und erfolgt die Musterung der Mannschaften in nachstehender Reihenfolge:

1. **Montag den 21. März:** Altstadt, Bachowitz Gut und Gemeinde, Bankwitz, Belmsdorf Gut und Stadt Namslau.
2. **Dienstag den 22. März:** Böhmwitz, Brzezinke, Buchelsdorf Gut und Gemeinde, Groß-Butschkau, Klein-Butschkau Gut und Gemeinde, Charlottenthal, Creuzendorf, Dammer, Dammnig Gut und Gemeinde, Dörnberg, Droschkau, Dziedzitz, Eckersdorf, Eisdorf, Ellguth, Erdmanns-

dorf, Haugendorf Gut und Gemeinde, Friedrichsberg, Friedrichshilf, Giesdorf, Glausche Gut und Gemeinde, Grambschütz.

3. **Mittwoch den 23. März:** Groditz, Gülchen, Groß-Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Herzberg, Hönigern, Jakobsdorf, Jauchendorf, Johannsdorf, Kaulwitz, Krickau, Lankau, Lorzendorf, Deutsch-Marchwitz, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Wind.-Marchwitz, Michelsdorf Minkowsky, Mülchen, Nassadel, Niese, Noldau, Obischau, Paulsdorf, Polkowitz, Proschau, Reichen.

4. **Donnerstag den 24. März:** Saabe, Schadegur, Schmograu Gut und Gemeinde, Schwirz, Sgorsellitz, Simmelwitz, Skorischau, Sophienthal, Städtel, Groß-Steinersdorf, Klein-Steinersdorf, Stadt Reichthal, Sterzendorf, Strehlitz I, II, III, Wallendorf Gut und Gemeinde, Ober- und Nieder-Wilkau.

5. **Sonnabend den 26. März:** Loosung und Klassificationsgeschäft.

Das Musterungsgeschäft beginnt täglich früh 8 Uhr, die Loosung am letzten Tage ebenfalls um 8 Uhr.

Die Magisträte, sowie die Herren Gemeindevorsteher und die betheiligten Herren Gutsvorsteher des Kreises wollen dafür Sorge tragen, **daß die Gestellungspflichtigen pünktlich früh 7 Uhr an Ort und Stelle sind und mit gereinigtem Körper und in reiner Wäsche zur Vorstellung gelangen.**

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Stammrollenführer der Stadt Namslau und der betheiligten Gutsbezirke müssen an dem bestimmten Tage, die Gemeindevorsteher unter Anlegung der Amtsbinde, persönlich erscheinen. Unentschuldigtes Fehlen würde ich mit einer Executivstrafe von 30 Mark ahnden.

Am Schluß jedes Geschäftstages will ich die Herren Gemeindevorsteher sprechen.

Die Herren Gemeindevorsteher 2c. haben streng auf Ruhe und Ordnung zu halten und mache ich dieselben dafür **verantwortlich, daß kein Mann in betrunkenem Zustande vorgestellt wird und daß die Loosungsscheine der älteren Jahrgänge mit zur Stelle gebracht werden.**

Ich erwarte, daß die Gemeindevorsteher die Gendarmen, soweit als möglich unterstützen. Die Mannschaften sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Anordnungen der Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten haben und daß ich etwaige Excedenten oder Betrunkene sofort zur Haft bringen lassen werde.

Wegen der an Stottern, Stummheit, Taubheit, Schwerhörigkeit oder Epilepsie leidenden Mannschaften sind Verhandlungen mit mindestens drei glaubwürdigen Zeugen aufzunehmen und nebst einer Bescheinigung des Lehrers im Musterungstermin vorzulegen.

Für diejenigen Gestellungspflichtigen, welche wegen Krankheit nicht erscheinen können, sind polizeilich beglaubigte ärztliche Atteste beizubringen.

Den im Jahre **1872** geborenen Militairpflichtigen ist das Erscheinen im Loosungstermin anheimzustellen und denselben zu eröffnen, daß im Fall des Ausbleibens ein Mitglied der Ersatz-Commission für sie loosen wird.

Soweit die **Zugänge der älteren Jahrgänge** mir noch nicht angemeldet sind, **hat dies unverzüglich zu erfolgen. Später eintretende Zugänge sind mir in jedem einzelnen Falle, unter Beifügung der Militairpapiere sofort anzuzeigen.** Meine Kreisblattverfügungen vom 4. Januar d. Js. Seite 2 No. 3 und Seite 33 No. 37 Absatz 5 ändern sich dementsprechend.

Die **Verleselisten** sind mir in **zweifacher Ausfertigung**, eventl. Negativ-Anzeige, bis spätestens **den 13. März cr.** vorzulegen, widrigenfalls die Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgen müßte. In die Verleselisten, welche für **jeden Jahrgang getrennt auf einem besonderen Blatt anzulegen,** sind nur die **wirklich** zur Vorstellung gelangenden Mannschaften aufzunehmen. Innerhalb jedes Jahrgangs hat die Aufstellung, **genau nach der laufenden Nummer der alphabetischen Liste geordnet zu erfolgen.**

Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst sind spätestens im Musterungstermin zu stellen, **möglichst aber bis zum 13. März d. Js.** bei mir anzubringen. **Reclamationen, welche nicht bereits beim Kreis-Ersatz-Geschäft vorgelegen haben, dürfen später nicht mehr berücksichtigt werden, was ausdrücklich zur Kenntniß des Publikums zu bringen ist.**

Stützen sich die Reclamationen auf die Arbeitsunfähigkeit der Eltern 2c., so müssen die Letzteren im Musterungstermin ebenfalls erscheinen.

Mannschaften der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots, Ersatz-Reserve, sowie des Landsturms II. Aufgebots (insoweit die Letzteren militairisch ausgebildet sind) **welche für den Fall einer Mobilmachung Anspruch auf Zurückstellung zu haben glauben,** fordere ich auf ihre **zweifach** anzufertigenden Reclamationsgesuche alsbald den Ortsbehörden vorzulegen, von welchen ich die Einreichung derselben nach erfolgter Prüfung und Begutachtung bis spätestens **zum 13. März cr.** erwarte. Formulare zu derartigen Reclamationen sind in der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig. Die Gemeindebehörden des Kreises veranlasse ich, die betreffenden Mannschaften hiervon in ortsüblicher Weise zu benachrichtigen.

No. 76] Namslau, den 4. Februar 1892.

Auf der Station **Namslau** sind nachstehend bezeichnete Beschäler des Königlichen Landgestüts Leubus eingetroffen:

1. Ganter, Fuchs, geboren in Graditz, Deckgeld 15,75 Mk.
2. Matador I, Braun, geboren in Belgien, Deckgeld 15,75 Mk.
3. Günther, Braun, geboren in Oldenburg, Deckgeld 12,75 Mk.
4. Lantern, Rappe, geboren im Friedrich-Wilhelm-Gestüt, Deckgeld 9,75 Mk.

Auf der Station **Dammer** sind eingetroffen:

1. Arnfried, Braun, geboren in Trakehnen, Deckgeld 12,75 Mk.
2. Quid pro Quo, Braun, englisch Vollblut, Deckgeld 30,75 und 10,75 Mk. (Vollbl.-Stut. 30,75 M. Halbblut-Stuten 10,75 Mk.)
3. Eduard, Braun, geboren in Ardenne, Deckgeld 15,75 Mk.
4. Greif, Rappe, geboren in Preußen, 9,75 Mk.

Auf der Station **Glausche** sind eingetroffen:

1. Primäs, Braun, geboren in Oldenburg, Deckgeld 15,75 Mk.
2. General, Rappe, geboren in Preußen, Deckgeld 9,75 Mk.

Das bestimmungsmäßige Deckgeld ist bei der ersten Deckung zu entrichten. Das Deckungsgeschäft findet in der Zeit bis Ende April, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. Mai bis zum Schluß der Deckperiode früh von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt. Die erforderlichen Nachsprünge sind kostenfrei.

No. 77] Namslau, den 10. Februar 1892.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 16. August 1884 Stück Nr. 35 Nr. 326 bringe ich hiermit die Namen derjenigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder der nachbenannten Gemeinden zur Kenntniß, welche am 25. Januar cr. als Amtsausschuß-Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden sind.

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Amtsausschuß-Mitglieder.	Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Amtsausschuß-Mitglieder.
1.	Schmograu	Tischlermeister u. Stellenbesitzer Hermann Anspach.	6.	D.-Marchwitz	Gutsbesitzer Heinrich Stolle.
		Bauer Gottlieb Stojan I.	7.	Buchelsdorf	Bauergutsbesitzer Carl Koch.
		Bauer Karl Günther.	8.	Proschau	Bauer Jacob Kubis.
2.	Glausche	Bauergutsbesitzer Gottlieb Brandt.	9.	Strehlitz	Bauergutsbesitzer Christian Herrmann.
		Bauergutsbes. Johann Steuer.			Bauergutsbes. Carl Rapka I.
		Freisteller Gottlieb Iwan.			Stellenbesitzer Johann Horn.
		Freisteller Franz Brezinke.			Bauergutsbesitzer Friedrich Bragulla.
3.	Kreuzendorf	Bauergutsbes. Josef Nowak.	10.	Bankwitz	Bauer Christian Achtert.
4.	Ober-Wilkau	Bauergutsbes. Johann Kaufmann.	11.	Schwirz	Bauer Bartholom. Gawlitta.
			12.	Dammer	Freistellenbes. Gottlieb Preß.
5.	Ndr.-Wilkau	Bauergutsbes. Heinrich Kusche.			

Bei den übrigen Amtsbezirken sind stimmberechtigte Gemeindemitglieder außer den Gutsbezw. Gemeindevorstehern und Schöffen als Ausschuß-Mitglieder nicht vorhanden.

No. 78] Namslau, den 16. Februar 1892.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß **Eissprengungen** in Flüssen, abgesehen von Fällen, in denen unmittelbare Gefahr zu besorgen ist, nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten — welche eventuell telegraphisch einzuholen ist — vorgenommen werden dürfen.

No. 79] Namslau, den 15. Februar 1892.

Betrifft die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1891/92.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche resp. veranlasse ich hierdurch, mit Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1891/92 vorzugehen und dieselben **zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung bis spätestens den 10. März cr.** hierher einzureichen **eventl. Negativ-Anzeige** zu erstatten.

Die Listen sind in zwei Exemplaren einzureichen und ihnen gleichzeitig die dazu gehörigen Beläge, welche ordnungsmäßig zu heften sind, nebst den erforderlichen Einkommens-Nachweisungen beizufügen.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge hat nach der auf Seite 351 des Kreisblattes pro 1883 abgedruckten Tabelle zu erfolgen.

Sämmtliche Beträge der einzelnen Zu- und Abgänge müssen in Spalte 10 bis zum Jahresschlusse, d. i. bis zum 31 März 1892 berechnet und eingetragen werden.

Bezüglich der bei den **Stufen 1 und 2** durch **Neueinschätzung** eingetretenen **Zugänge** ist die auf Seite 350 des Kreisblattes pro 1883 vorgedruckte Liste H anzufertigen und bis zu obigem Termin ebenfalls einzureichen.

Mit den Zu- und Abgangslisten sind auch die Ausfalllisten in duplo einzureichen.

Formulare zu den Listen und Belägen sind in der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig.

No. 80] Namslau, den 5. Februar 1892.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. d. Mts. No. 53 in Stück No. 5 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Bauergutsbesitzer Rapka aus Lorzendorf, der Gemeindevorsteher Gottlieb Brix daselbst als Sachverständiger bezw. als Schiedsmann zur Abschätzung von erkranktem Vieh gemäß § 18 des Ausführungsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881, vom Kreisausschuß bezeichnet worden ist.

No. 81] Namslau, den 6. September 1891.

Die für den hiesigen Kreis errichtete Sparkasse tritt mit dem

1. October d. Js.

in Wirksamkeit. Von diesem Tage werden Spareinlagen von dem Rendanten derselben, Königlichen Rentmeister Sontag. in dem Amtslocale der Königlichen Kreiskasse, Andreas-Kirchstraße hierselst, täglich von 8 bis 1 Uhr, in besonderen Fällen auch des Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entgegengenommen. Außer an dieser Stelle können Einlagen von Ersparnissen auch an folgende gemäß § 26 des Status errichteten Recepturen gemacht werden:

in Windisch-Marchwitz	bei	Gemeinde-Vorsteher Zupper,
„ Hönigern	„	Gemeinde-Vorsteher Klose,
„ Dammer	„	Freigutsbesitzer Schott,
„ Strehlitz	„	Gemeindeschreiber Koschig,
„ Schmograu	„	dem emeritirten Lehrer Quakulinsky,
„ Hennersdorf	„	Gemeinde-Vorsteher Walda,
„ Steinersdorf	„	Gastwirth Gowin,
„ Sophienthal	„	Gemeinde-Vorsteher Lyko,
„ Krickau	„	Gemeinde-Vorsteher Böhm,
„ Reichthal	„	Kämmerer Warzecha.

Die Einlegung von Ersparnissen bei einer der genannten Recepturen erfolgt mit derselben Sicherheit für den Sparer, wie die bei der Kreissparkasse in Namslau selbst.

Der Kreistag hat, als er die Errichtung einer Sparkasse beschloß, sich der Hoffnung hingegeben, daß durch die vermehrte und erleichterte Spargelegenheit sich der Sparsinn der Bevölkerung, namentlich der arbeitenden, heben werde, und dadurch für alle Theile segensreiche Folgen erwachsen würden; derjenige, welcher sich zum Sparen entschlossen und sich einen wenn auch noch so kleinen Besitz geschaffen hat, denkt über die Arbeit selbst sowie über alle diejenigen brennenden Fragen, welche das Wirken auf dem Lande von Jahr zu Jahr schwieriger und verantwortungsvoller machen, anders als der, welcher nichts besitzt und nichts erwerben will, sondern nur gerade soviel erarbeitet, wie er für des Leibes Nothdurft und für einige Genußmittel gebraucht.

Die allmähliche und geduldige Erstrebung dieses Zieles erschien dem Kreistage so wichtig, daß er mit Einstimmigkeit diejenigen Opfer zu bringen beschloß, welche die Sparkasse voraussichtlich zunächst erfordern wird. Diese Opfer aber würden vergebliche sein, wenn nicht im Kreise selbst überall der Ausbreitung der Kreissparkasse und ihrer, wie wir hoffen, segensreichen Thätigkeit Förderung zu Theil wird.

Die Bitte um diese Förderung ergeht deshalb an alle Kreiseingesessenen. Die Besitzer mögen durch Belehrung auf ihre Arbeiter einwirken und sie zum Sparen anhalten; ihnen zu Weihnachten und bei sonst üblichen Gelegenheiten Sparkassenbücher an Stelle des baaren Geldes schenken, um den Sinn für das Sparen zu erwecken; sie

mögen aber auch selbst Spareinlagen machen, da die Sparkasse von den Einlagen der arbeitenden Bevölkerung allein selbstverständlich nicht bestehen kann. Die Amtsvorsteher, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher sowie die Lehrer mögen jede Gelegenheit benutzen, um für die Kreissparkasse und ihre Zwecke nach Kräften zu wirken. —

Das Curatorium der Sparkasse wird gebildet durch
den Königl. Landrath als Vorsitzenden,
den Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer von Spiegel zu Dammer,
zugleich als stellvertretenden Vorsitzenden,
den Kgl. Kataster-Kontroleur Rechnungsrath Gadow,
den Kaufmann Grützner, beide zu Namslau,
den Rittergutsbesitzer Scholz zu Altstadt.

No. 82] Namslau, den 11. Februar 1892.

Auf die in Nr. 51 des Amtsblattes für 1892 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin vom 19. v. Mts., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen, daß je ein Verzeichniß der gezogenen resp. gekündigten Schuldverschreibungen in den Geschäftslokalen der Königlichen Kreiskasse, der Magistrate hier und in Reichthal, sowie des Königlichen Landraths-Amtes während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

No. 83] Namslau, den 15. Februar 1892.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstand des Turn- und Rettungs-Vereins zu Gerlachsheim, Kreis Lauban, die Genehmigung ertheilt, am 4. April d. J. eine öffentliche Verloosung von verschiedenen Gegenständen zum Besten des dortigen Turnvereins bezw. zur Gewinnung von Mitteln zur Anschaffung von Spritzenschläuchen und verschiedenen anderen Lösch- und Rettungsgeräthen zu veranstalten.

Es können bis 2000 Loose à 50 Pfg. innerhalb der Kreise Lauban, Görlitz und Löwenberg, sowie bei den Turn- und Feuerwehr-Vereinen Schlesiens ausgegeben werden.

No. 84] Namslau den 15. Februar 1892.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des christlichen Vereins junger Männer zu Berlin die Genehmigung ertheilt im Laufe des Jahres 1892 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Breslau zu veranstalten.

Die Einsammlung findet im Kreise Namslau im Monat Juli d. Js. statt.

Nr. 85) Namslau, den 15. Februar 1892.

Den Guts- und Gemeindevorständen gehen mit dem diesmaligen Kreisblatt die Amts- und Kreisblatt-Sach-Register pro 1891 mit dem Bemerken zu, daß die Kosten für ein Exemplar des **Amtsblatt**-Sachregisters **60 Pfennige** und für ein Exemplar des **Kreisblatt**-Sachregisters **1 Mk.** betragen, welche **bestimmt bis zum 1. März cr.** an das Königliche Landrathsamt einzusenden sind.

Die an diesem Tage noch fehlenden Beträge werden per Postnachnahme eingezogen werden.

No. 86] Namslau, den 15. Februar 1892.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich hierdurch, die Nachweisung über den Bedarf an Formularen zu Registern und Register-Auszügen für das Jahr 1893 innerhalb 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls die Abholung derselben durch kostenpflichtige Boten erfolgen müßte.

Die Nachweisung ist genau nach dem im Kreisblatt pro 1885 Seite 95 abgedruckten Formular aufzustellen.

No. 87] Namslau, den 16. Februar 1892.

Diejenigen Herren Standesbeamten, welche mit der Einreichung der abgeschlossenen Geburts-, Heiraths- und Sterbenebenregister pro 1891 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, die Register innerhalb längstens 8 Tagen einzureichen, andernfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen wird.

Jedem Register ist ein alphabetisches Namensverzeichniß beizufügen.

No. 88] Namslau, den 15. Februar 1892.

Verpflichtet:

1. der Wirthschafts-Director Gotthold Loeschke zu Bankwitz als Waisenrath für den Gutsbezirk Bankwitz,
2. der Rentmeister Max Hampel zu Gülchen als Waisenrath für den Gutsbezirk Gülchen.

No. 89] Dammer, den 7. Februar 1892.

Der Einlieger Josef Reyneck in Sbitze ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben **der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.**

Der Amtsvorsteher. gez. von Spiegel.

Namslau, den 11. Februar 1892.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. December 1881 — Kreisblatt Seite 457 — auch bezüglich des rc. Reyneck **unnachsichtlich** anzuwenden.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin W., 8. Februar 1892.
Unter den Linden 22/23 (Passage).

Der **Landwirthschaftliche Genossenschaftstag** ist durch Beschluß des Aufsichtsraths für den 20. Februar cr. festgesetzt und findet die Versammlung am **Sonnabend, den 20. Februar 1892, Mittags 12 Uhr,** in Berlin im Feen-Palast, Burgstraße 22 (Eingang St. Wolfgangstraße), mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden Herrn Freiherrn von Manteuffel-Crossen;
2. A) Geschäftsbericht über die bisherige Thätigkeit und Entwickelung der „Landwirthschaftlichen Haupt-Genossenschaft Berlin" und deren angeschlossene Kreis-Genossenschaften;
   B) Die Aufgaben der „Landwirthschaftlichen Haupt-Genossenschaft" und ihrer landwirthschaftlichen Kreis-Genossenschaften in Bezug auf weitere Organisation. (Provinzial-Verbände — Ausschuß Verband). Referent zu A und B.: Director Sprengel—Berlin.
3. Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung auf dem landwirthschaftlichen Handelsgebiete. Referent: — (wird im nächsten Circular mitgetheilt).

Im richtigen Verständniß, als Gegenstück der vielen großen politischen Parteiversammlungen in Berlin, ist es nothwendig, ja Pflicht, daß diese rein wirthschaftliche Versammlung für eine Reform auf dem landwirthschaftlichen Handelsgebiete von allen Landwirthen — groß und klein — recht zahlreich besucht werde. Wir bitten dringend auch diejenigen Landwirthe, welche noch nicht ganz unsere Ansicht theilen, erscheinen zu wollen; bei sachlichem objectivem Meinungsaustausch müssen wir auch mit Letzteren zum Ausgleich gelangen und werden auch wir uns stets gern belehren lassen.

Der „Feen-Palast", der größte Saal Berlins, hat Platz für Viele.

Mögen die landwirthschaftlichen Vereine ihre Delegirten schicken, mögen die einzelnen Dorfschaften geeignete Männer wählen und zur Beiwohnung nach Berlin senden. Berlin muß verstehen, — ja, es darf selbst an maßgebender Stelle nicht unbemerkt bleiben, — daß die Landwirthschaft als erster und ältester Factor — als Nährmutter jeden Staatslebens — sich ihrer Pflicht voll bewußt ist, um durch Selbsthülfe ihrer jetzigen schweren Aufgabe gewachsen zu sein.

Die Direction der „Landwirthschaftlichen Haupt-Genossenschaft Berlin" ist angewiesen, allen event. Theilnehmern nach vorheriger Mittheilung Einlaßkarten zu übermitteln, event. sind solche am Tage der Versammlung im Bureau oder auch am Eingange des Versammlungslocales kostenlos zu erhalten.

Im Interesse der gemeinsamen großen Bestrebungen bitten wir um recht zahlreichen Besuch.

Mit genossenschaftlichem Gruß
Landwirthschaftliche Haupt-Genossenschaft
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Aufsichtsrath: Manteuffel. **Der Vorstand:** Sprengel.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Schöffengerichts ist kürzlich ein Eingesessener des hiesigen Gerichtsbezirks wegen Betruges zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Derselbe hatte **bei Abhebung von Zeugengebühren** dem qu. Gerichtsbeamten gegenüber unrichtige Angaben gemacht und daraufhin einen höheren Betrag, als ihm zustand, gezahlt erhalten.

Ich bringe dies, da dieser Fall nicht vereinzelt dasteht, zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß auch in weiteren gleichen Fällen unnachsichtlich vorgegangen werden wird.

Namslau, den 11. Februar 1892.

Der Vorstandsbeamte des Königl. Amtsgerichts.
Perniock, Amtsrichter.

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 7 des „Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag den 18. Februar 1892.

Der unterm 27. October 1891 hinter dem Arbeiter Johann Sonka aus Liebenau, Kreis Oppeln erlassene Steckbrief ist erledigt.

Namslau, den 13. Februar 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Marchwitz Band I — Blatt 57 — auf den Namen des Freigärtners Johann Spallek und seiner Ehefrau Susanna geb. Kluski eingetragene, zu Groß-Marchwitz belegene Grundstück

am 21. März 1892 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 10,65 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 6,16, 45 Hektar zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 5 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am **23. März 1892, Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 14 verkündet werden.

Namslau, den 10. Februar 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

In unserem Genossenschafts-Register ist bei der unter No. 2 eingetragenen Firma

Namslau'er Molkerei, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht

die Neuwahl des Gutsbesitzers **Emil Ackermann I** aus **Deutsch-Marchwitz** zum Vorstandsmitglied an Stelle des Domainenpächters **Hugo Kirsch** heute eingetragen worden.

Namslau, den 9. Februar 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Chausseegeldeinnahme der auf der Kreuzburg-Pitschen-Costau'er Kreischaussee belegenen Hebestelle Kunzendorf mit 1½ meiliger Hebefugniß soll vom 1. April 1892 ab auf drei hintereinanderfolgende Jahre am:

Freitag den 4. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Kreis-Ausschuß-Lokale unter Vorbehalt des Zuschlags im Wege des Meist- bezw. Bestgebots verpachtet werden.

Vor Beginn des Termins hat ein jeder Bieter eine Licitationskaution von 150 Mark baar zu erlegen und sofern er nicht bekannt ist, sich durch obrigkeitliche Atteste zu legitimiren.

Kreuzburg O./S., den 10 Februar 1892. **Der Kreis-Ausschuß.**
gez. von Watzdorf.

Kalisalz, Kainit u. ff. gemhl. Thomasschlacke

zur Wiesendüngung

empfiehlt **Heinrich Grützner.**

Höhere Mädchenschule.

Anmeldungen von Schülerinnen **jedes schulpflichtigen Alters** für das neue Schuljahr nehme ich **täglich von 11—3 Uhr** entgegen.

D. Bobertag, Vorsteherin.

Versteigerung.

Am Sonnabend den 20. Febr. cr.
Vormittags 10 Uhr

werde ich hierselbst **Wilhelmstraße,** im Kaufmann **E. Kabus'schen Geschäftslokale**

1 Ladentisch mit Schüben, Repositorien, 1 großen Mehlkasten, Brückenwaage, Mehl-, Tafelwaage, Kaffeemühle, Hängelampe mit 2 Bassins, 1 größere Parthie gute Säcke, Siebe, verschied. Waaren als: Cichorien, Streichhölzer, Bürsten, Heu-, Mistgabeln, Peitschenstöcke und -Schnuren, Nägel, Korke, Tabak, Grütze, Bohnen, Erbsen, Heringe, Lichte, Sensen, Wetzsteine, Wetzsteintaschen, Tafeln, Düten, Nüsse, Schreibmaterialien, Knöpfe, Nadeln, Band 2c. 2c., ferner: **6 Rohrstühle, 1 Sopha, 1 Sophatisch, 1 Spiegel m. Untersatzschrank**

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Neue Muster
von
Gratulations-Karten
— und —
Karten mit Bibelsprüchen
empfiehlt **O. Opitz.**

Bau- und Nutzholzauktion.

Dienstag den 23. Februar cr.
Vormittag 9 Uhr

sollen in dem **Grunwitzer Walde** aus dem **diesjährigen Schlage**

250 Stück Kiefern
20 Stück Fichten } ca. 100jährig

meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Stämme liegen zur sofortigen Abfuhr bereit. **Versammlungsort das Beamtenhaus.**

Grunwitz, den 8. Februar 1892.

v. Minckwitz.

Pastoren-Tabak

von Ermeler & Co.,

Edelweiß,

hochfeine 6-Pfg.-Cigarre,

sowie größte Auswahl **anderer gut gelagerter Cigarren,** speciell à 5 und 6 Pfg., empfiehlt **Waldemar Hoffmann.**

Haasenstein & Vogler,
Erste u. älteste Annoncen-Expedition
Breslau,
besorgen zu **Originalpreisen ohne jeden Aufschlag**
aller Arten von Anzeigen
in alle Zeitungen der Welt.

Holz-Verkauf

im Wege der Submission und Licitation

Königliche Oberförsterei Rogelwitz,

Post Mangschütz, Kreis Brieg.

Auf nachverzeichnete aufgearbeitete Hölzer werden versiegelte, mit der Aufschrift **„Holzsubmission"** versehene schriftliche Gebote von dem unterzeichneten Forstmeister bis **Dienstag den 23. d. Mts. Abends 6 Uhr** entgegengenommen. Die Gebote sind bei jedem Loose einzeln unter Bezeichnung der Loosnummer und mit der Erklärung, daß Bieter sich den allgemeinen Holzverkaufs- und den besonderen Submissionsbedingungen unterwirft, für jede Taxklasse resp. Sortiment pro Festmeter resp. Raummeter in Mark und vollen 10 Pfennigen ohne jede Nebenbedingung abzugeben. Unbedeutende Aenderungen in Folge Abnahme der Schläge bleiben vorbehalten. Die

Bedingungen und Aufmaßlisten können hier eingesehen oder gegen Copialien vom hiesigen Secretair bezogen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten und die Ertheilung des Zuschlags erfolgt **Mittwoch den 24. d. Mts. Vormittags 10 Uhr** im **Teuber'schen Gasthause** zu **Gross-Leubusch.**

Loos No.	Schutzbezirk.	Jagen.	Holzart.	Schneideholz Stück.	Schneideholz II. Cl. Festm.	Schneideholz II. Cl. Festm. d	Schneideholz Stück.	Schneideholz III. Cl. Festm.	Schneideholz III. Cl. Festm. d	Rundholz Stück.	Rundholz I. Cl. Festm.	Rundholz I. Cl. Festm. d	Rundholz Stück.	Rundholz II. Cl. Festm.	Rundholz II. Cl. Festm. d	Rundholz Stück.	Rundholz III. Cl. Festm.	Rundholz III. Cl. Festm. d	Rundholz Stück.	Rundholz IV. Cl. Festm.	Rundholz IV. Cl. Festm. d	Rundholz Stück.	Rundholz V. Cl. Festm.	Rundholz V. Cl. Festm. d	Nutzscheit I. Cl. rm	Nutzscheit II. Cl. rm	Scheit gesund. rm	Scheit anbrüch. rm
1.	Rogelwitz I A und B	52. 103	Erle													28	33	41	180	126	58	246	85	67				
2.	"	"	"																						rund	101		
3.	"	103	"																						meist rund		58	
4.	"	"	"																									128
5.	Rogelwitz II	78	Kiefer										1	2	38	66	84	46	108	77	50	94	34	43				
6.	"	86	"							5	16	51	42	100	20	193	278	68	137	102	22	98	34	39				
7.	"	"	Fichte							3	11	21	14	33	51	43	63	24	29	22	90							
8.	Leubusch	120	Kiefer	2	2	88	45	20	82																			
9.	"	"	"										14	33	71	117	163	75	200	144	68	264	85	34				
10.	Baruthe	163	Erle													22	27	40	155	103	23	356	113	40				
11.	"	"	"																								269	
12.	"	"	"																									105
13.	Doebern	183. 196	"										1	2	04	9	10	24	96	63	87	208	67	75		11	rund	
14.	"	"	"																			zum Theil rund					113	
15.	"	"	"																									111
16.	"	"	Fichte							2	7	16	5	13	42	44	60	46										
17.	"	172	Kiefer	1	1	08	16	9	21	1	3	50	6	13	63	13	19	14	9	7	07	7	2	07				
18.	"	"	Fichte	2	3	24	20	11	45	11	43	46	35	81	37	120	168	11	125	89	65	217	64	93				
19.	"	"	"																	gespalten					1	24		

Die Taxen betragen in Mark pro Festmeter resp. Raummeter:

	Schneideholz		Rundholz.					Nutzscheit		Scheit gesund und anbrüchig.
	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.	V. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	
Erle	—	—	—	18	16	14	8	—	5	3,20
Kiefer	20	15	25	20	14	11	8	—	—	—
Fichte	17	14	15	12	10	9	7	12	9	—

Nach Schluß des Submissionstermines gelangen zur Versteigerung: ca. Jagen 41—45, 65 und 66 = 236 Eichen I. bis V. Cl., 75 rm Nutzscheit I. und II. Cl., 142 rm Scheit gesund, 290 rm desgl. anbrüchig.

Rogelwitz, den 14. Februar 1892.

Der Königliche Forstmeister.

Holzverkauf.

Montag den 22. d. Mts.

kommen aus dem

gräflichen Forstrevier Minkowsky

nachstehende

Bau-, Nutz- und Brennhölzer

zum Verkaufe.

Verkaufslokal: hiesige Schloßbrauerei.

Anfang 9½ Uhr Vormittags.

A. Bau- und Nutzholz.

ca. 10 Stück Eichen V. Classe, Stellmacherholz,
„ 70 „ Eichen-Pfähle,
„ 15 „ Buchen, Eschen, Rüstern III.—V. Cl.
„ 25 „ Buchen-, Eschen-, Rüstern-Stangen II.—III. Cl.,
„ 60 „ Birken V. Cl., kernfrei und weiß,
„ 40 „ Birken-Stangen I.—III. Cl.,
„ 250 „ Fichten und Kiefern II.—V. Cl.

B. Brennholz.

ca. 25 Raummeter Buchen-Scheit III. Cl.,
„ 30 „ Birken-Scheit III. Cl.,
„ 35 „ Aspen-Scheit III. Cl.,
„ 30 „ Nadelholz-Scheit II. III. Cl.,
„ 75 „ Reisig I. Cl. (Kullenholz).

Das Brennholz kommt nach Beendigung des Nutzholzverkaufes zum Ausgebot.

Minkowsky, den 15. Februar 1892.

Perseke, Förster.

Mittwoch den 24. Februar
Vorm. von 10 Uhr ab

sollen **im Gasthause zu Saabe**

ca. 600 Raummeter

diverse Brennhölzer

aus dem Schutzbezirk **Saabe** öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Herzogl. Württemberg'sches Forstamt.

Vaseline-Malta-Lederfett,

geruchfreies, bestes und billigstes

Schmiermittel,

um Schuh- und Lederzeug wasserdicht zu machen.

In Dosen à 25, 50 und 80 Pfg., sowie ausgewogen, empfiehlt die

Germania-Drogerie

Oscar Tietze.

Montag den 22. d. Mts.

findet das

Fastnachts-Quartal

der **Maurergesellen-Innung**

statt. Die Betheiligten ladet ein

Der Vorstand.

Hamburger Kaffee,

Fabrikat, kräftig und schön schmeckend, versendet zu 60 Pfg. und 80 Pfg. das Pfund in Postkollis von 9 Pfund an zollfrei

Ferd. Rahmstorff,
Ottensen bei **Hamburg.**

Wegen der der Frau Schmiedemstr. Louise Galle aus Saabe zugefügten öffentlichen Beleidigung wegen Ehestörung leiste ich hiermit Abbitte.

Saabe, im Februar 1892.

Pauline Brode geb. **Koschmieder.**

Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß ich am 1. März d. J. in **Namslau Schützenstr. No. 5**

eine Filiale meines seit 10 Jahren in Breslau geführten geometrisch-culturtechnischen Bureaus

etablire und die Leitung derselben Herrn Königl. Landmesser und Culturingenieur **Fiedler** übertrage.

Wie bisher übernehme ich landmesserische Arbeiten jeder Art, Grenzregulirungen, Neumessungen ganzer Güter und einzelner Parzellen, Aufstellung von Projecten, sowie die Ausführung von Graben- und Flußregulirungen, Chaussee- und Eisenbahnbauten, Drainagen, Wiesenanlagen, Moorculturen und Schachtarbeiten jeder Art.

Gefl. Aufträge bitte bis zum 1. März nach **Breslau, Sadowastraße 11,** dann nach **Namslau Schützenstraße 5.**

Breslau, den 5. Februar 1892.

M. Tischer,
Kgl. und landschaftl. Landmesser, Culturingenieur.

Zur Kesselheizung

geeignete **Kohle** verkauft billigst, um damit zu räumen

R. Krichler, Brieger Straße Nr. 48.

Dominium Slupia,
Kreis **Kempen,** hat vom 1. April d. J. ein

großes Gasthaus

mit 50 Morgen Acker und Wiese zu verpachten. Es sind 3000 Mark Kautionsgeld erforderlich. Jährlicher Pachtbetrag 2000 Mark.

Der Gutsvorstand.

Weg. Famil.-Verhältn. ist:
a. **1 Bauerg.** von 105 Mrg. sof. zu verkaufen.
b. **1 Bauerg.** von 45 bis 75 Mrg. wird zu kaufen gesucht.
Näh. d. **J. Spiller, Namslau.**

Schäffer's Malz-Branntwein
Ersatz für Cognac
echt zu haben bei
Robert Abraham.

Vorzügliche
Erbsen, Schlaglein
empfiehlt billigst
S. Meidner.

Abreiß-Kalender
von **Mey & Edlich**
und solche mit **Bibelsprüchen für beide Confessionen passend,** empfiehlt billigst
O. Opitz.

Alle Diejenigen, welche meinem verstorbenen Vater, dem Glasermeister **Miedeck,** Bilder zum Einrahmen übergeben haben, werden hiermit ersucht, dieselben innerhalb vierzehn Tagen abzuholen, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt wird.

Ida Bessenroth,
geb. **Miedeck.**

Zum Schneidern u. Weissnähen
empfiehlt sich ein **anständiges Mädchen.** Auch wird daselbst **zum Stricken** angenommen.
Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Vor einigen Wochen hat sich in Schwirz ein **Ferkel** eingefunden. Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Unkosten beim Herrn Gemeinde-Vorsteher daselbst in Empfang nehmen.

Erfolg durch Annoncen erzielt man nur, wenn die Annoncen zweckmäßig abgefaßt und typographisch angemessen ausgestattet sind, ferner die richtige Wahl der geeigneten Zeitungen getroffen wird. Um dies zu erreichen wende man sich an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse,** Breslau, Ohlauerstrasse No. 85; von dieser Firma werden die zur Erzielung eines Erfolges erforderlichen Auskünfte kostenfrei ertheilt, sowie Inserat-Entwürfe zur Ansicht geliefert. Berechnet werden lediglich die Original-Zeilenpreise der Zeitungen unter Bewilligung höchster Rabatte bei größeren Aufträgen, so daß durch Benutzung dieses Institutes neben den sonstigen großen Vortheilen eine Ersparniß an Insertionskosten erreicht wird.

Loose
zur
Lotterie des A.-T.-V. Namslau
à 50 Pfg.
sind zu haben bei **O. Opitz.**

Nach beendeter Inventur

gelangen die in allen Abtheilungen meines großen Waaren-Lagers massenhaft vorhandenen

Reste, sowie **Roben knappen Masses**

zu ☛ **außergewöhnlich billigen** ☚ Preisen zum Ausverkauf.

S. Bielschowsky.

In jeder deutschen Familie sollte die Thierbörse gehalten werden;

denn die „Thierbörse", welche in Berlin erscheint, ist unstreitig

das interessanteste Fach- u. Familienblatt Deutschlands.

Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind ist in jeder Nummer etwas enthalten, was interessirt. Für nur 75 Pfg. pro Vierteljahr abonnirt man ☛ **bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt,** auf die „Thierbörse" und erhält für diesen geringen Preis **jede Woche Mittwochs:**

1. Die **„Thierbörse"**; Vereinsorgan des grossen Berliner Thierschutz-Vereins und von ca. 50 Thierzucht-Vereinen, 3 grosse Bogen stark (eine Fülle belehrender und unterhaltender Artikel, illustrirt, und eine grosse Anzahl Annoncen aus dem gesammten Gebiet der Thierwelt und geschäftlichen Inhalts).
2. gratis: Die **„Naturalien-, Lehrmittel- und Pflanzenbörse"** (ebenfalls eine Fülle von unterhaltenden und belehrenden Artikeln).
3. gratis: Das **„Illustrirte Unterhaltungsblatt"** (Romane, Novellen, Beschreibungen, Räthsel u. s. w. u. s. w.)

Kein Blatt Deutschlands bietet eine solche Reichhaltigkeit an Unterhaltung und Belehrung. Für jeden Thierliebhaber, namentlich aber für Thierzüchter, Thierhändler, Gutsbesitzer, Landwirthe, Forstbeamten, Gärtner, Lehrer etc. ist die „Thierbörse" **unentbehrlich.** Alle Postanstalten in allen Ländern nehmen jeden Tag Bestellungen auf die „Thierbörse" an, und liefern die im Quartal bereits erschienenen Nummern für 10 Pf. Porto prompt nach.

☛ **Täglich** ☚

frische Pfannenkuchen

empfiehlt

R. Koschwitz' Conditorei.

Gerste für Brauzwecke

wird zu kaufen gesucht.

Reichthaler Brauerei.

Oeffentliche Danksagung.

Seit 7 Jahren litt ich an einer schweren eiternden Wunde am rechten Beine; nach 2 vergeblichen ärztlichen Operationen und nach 7-jähriger erfolgloser ärztlicher Behandlung und Ausstehen vieler Schmerzen bat ich den **Herrn Dr. med. Volbeding, homöopatischen praktischen Arzt in Düsseldorf,** um Hülfe, und nur allein **ihm** habe ich es zu verdanken, daß mein rechtes Bein innerhalb 3 Monaten schmerzlos kurirt worden ist.

Ich empfehle hierdurch jedem kranken Menschen die homöopathische Kur und sage **Herrn Dr. med. Volbeding zu Düsseldorf** meinen herzlichsten Dank für die an mir vollendete Kur.

Neuwied, im Dezember 1891.

Frau Albert Haupt.

Die Annoncen-Expedition

von

Rudolf Mosse, Breslau,

Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.

besorgt pünktlich und zu den **Originalpreisen** der Zeitungen, ohne Spesen,

Inserate jeder Gattung,

z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe 2c.

an alle Zeitungen des In- und Auslandes.

Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen **Rabatt** gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

☛ **Tapeten,** ☚

die neuesten Muster in größter Auswahl,

empfiehlt **A. Grüger I, Maler.**

Klosterstr. Nr. 9, 1 Treppe.

Meine **Dampfbettfeder-Reinigungsmaschine** halte ich bestens empfohlen.

Mummert,
Klosterstraße 12.

---

10 Tausend!

Grüsst mir das blonde Kind am Rhein.

Lied für eine Singstimme mit Klavierbegltg.
von
Wilhelm Heiser.

op. 409. Preis 60 Pfennige.

Dasselbe für tiefe Stimme	Mk.	—.60
„ mit Zitherbegleitung v. Gutmann	„	—.30
„ für Klavier allein, brill. Fantasie von Frz. Behr . .	„	1.50
„ für Violine und Klavier, brill. Fantasie v. Herm. Necke	„	1.50
„ für Männerchor, Part. und Stimmen	„	—.80
„ die 4 Stimmen allein . . .	„	—.60

Dutzende Komponisten haben durch den Erfolg dieses neuesten Heiser'schen Liedes verführt, den Text in Musik gesetzt, weshalb ich bitte, bei Bestellung auf den Komponisten W. Heiser zu achten.

Gegen Einsendung des Betrages versendet franko

P. J. Tonger in **Köln** a/Rh.

J. Andel's

neu entdecktes

überseeisches Pulver

tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut **gar keine Spur übrig bleibt.**

Echt und billig zu haben in **Prag**

in J. ANDEL'S Droguerie,

13 „zum schwarzen Hund", Hussgasse 13.

In **Namslau** bei Herrn

Vinz. Zurawski.

Colonial- & Wein-Handlung am Ringe.

Wichtig für Damen!

Von meinen rühmlichst bekannten

● Wollschweißblättern ●

ohne Unterlage, die nicht kühlen und nie Flecken in den Taillen des Kleides entstehen lassen, hält für Namslau und Umgegend allein auf Lager

Herr M. Liebermann, Hotel z. Krone am Ring.

Preis pro Paar 50 Pf., 3 Paar 1 Mk. 40 Pf. Wiederverkäufern Rabatt.

Frankfurt a./O. **Robert v. Stephani.**

Closet-Papier

in Packeten zu 500 und 1000 Blatt empfiehlt

O. Opitz.

---

1 Schuhmacher-Nähmaschine

fast neu, ist billig zu verkaufen bei

F. Schiftan,
Klosterstraße 2.

Unterzeichneter empfiehlt **sein großes Lager** von

Bohlen, Brettern und Dachlatten

in allen Längen,

sowie **starke**

Felgen und Speichen.

W. Schüftan,

Damratschhammer, Post Kgl. Dombrowka.

Ein Knabe, der Lust hat **Tischler** zu werden, kann sich melden bei **E. Postrach,**
Tischlermeister.

Für mein **Colonialwaaren-Geschäft** suche per Ostern

einen Lehrling.

Reichthal. **Johann Gottlieb.**

Ein zuverlässiger, nüchterner

Bierkutscher

kann sich zum baldigen Antritt melden.

Reichthaler Brauerei.

Köchin,

welche **gut und selbstständig** kocht, sowie **ein gewandtes**

Stubenmädchen,

welches im **Maschinennähen u. Plätten** geübt ist, sucht **zum 1. April**

Frau B. Haselbach.

Ein gewandter junger Mensch, der sich als

Diener

eignet und ausbilden will, sowie

ein Gartenjunge

erhalten bald oder 1. April Stellung bei

A. Haselbach,
Brauereibesitzer.
Namslau.

Einen Knaben

rechtschaffner Eltern, sucht als **Lehrling**

Oels. **H. Herfert,**
Glasermeister.

Wilhelmstraße No. 10 ist ein **Geschäfts-Laden** mit angrenzender Wohnung zu vermiethen und vom 1. April an zu beziehen.

R. Zedler.

Theater in Namslau
(Hotel Grimm).

Gastspiel des Schlesischen Novitäten-Ensembles

Direction: S. Redlich.

Donnerstag den 18. Februar:

Erste Vorstellung.

Prolog

zur Eröffnung der Bühne gesprochen von Frau Director **Redlich.**

Hierauf:

Adam und Eva.

Operetten-Posse in 4 Akten von Mannstädt.

Freitag den 19. Februar:

Novität.

Die wilde Jagd.

Lustspiel in 4 Akten von Fulda.

Sonnabend den 20. Februar:

geschlossen.

Sonntag den 21. Februar:

Großer Lacherfolg.

Kyritz-Pyritz.

Große Posse in 4 Akten von Wilken.

Preise der Plätze.

Im Vorverkauf bei den Herren Kaufmann **Werner** und Conditor **Koschwitz:** Sperrsitz 1 M., I. Platz 75 Pf., II. Platz 50 Pf.

Dutzendbillets: Sperrsitz 10 M., 1. Platz 7,20 M. sind im Hotel beim **Oberkellner** zu haben.

An der Kasse: Sperrsitz 1,25 M.. I. Platz 1 M., II. Platz 60 Pf., Gallerie 30 Pf.

— Schüler und Militair 40 Pf. —

Hochachtungsvoll

S. Redlich.

Zu dem am **Sonntag den 21. d. Mts** bei mir stattfindenden

Balle

lade ergebenst ein.

G. Gallert,
Gastwirth in **Jakobsdorf.**

Unter den Vertretern der homöopathischen Heilkunde welche in den letzten Jahren hervorgetreten sind, ist namentlich der **praktische homöopathische Arzt Dr. med. Volbeding in Düsseldorf** vielfach genannt worden.

Sein Name drang zuerst vor einigen Jahren in die Oeffentlichkeit in Folge eines von Autoritäten aufgegebenen Falles von schwerem Kehlkopfleiden, in welchem er bei dem Patienten durch glückliche Kur Stillstand erzielte. In letzter Zeit ist er wieder in besondere Erwähnung getreten durch eine vorzüglich gelungene Kur eines sehr schweren, complicirten Lungenleidens (Lungentuberkulose), welches in 6 Monaten durch Arzenei vollkommen geheilt und bei welchem, wie in der Bonner Universitätsklinik constatirt worden, seit 2 Jahren die Heilung fortbesteht und durch gut gelungene Influenza-Curen.

Nach Absolvirung des preußischen Staatsexamens als praktischer Arzt widmete sich Dr. Volbeding noch einige Jahre an den Universitäten Wien und Budapest ganz speciell dem Studium der Homöopathie. Seit einer Reihe von Jahren wirkt Dr. Volbeding in Düsseldorf, woselbst er sich, auch brieflich Rath ertheilend, durch eine Reihe fernerer gelungener Kuren einen weiten Ruf erworben hat.

Kirchliche Nachrichten.

Namslau.

Am Sonntage Sexagesimä, den 21. Februar, predigen:

Polnisch Vorm. 8 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Deutsch Vorm. 10 Uhr: Herr Pastor Klaembt.
Nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Klaembt.
Freitag den 19. Februar Vorm. 9 Uhr Bibelstunde, 10 Uhr Beichte und heil. Abendmahl: Herr Pastor Nitransky.